

# FUR

# FAMILIE UND RECHT

DIE ZEITSCHRIFT FÜR FACHANWALT UND FAMILIENGERICHT



## HERAUSGEBER

Michael Klein  
Gerd Weinreich  
Dieter Büte  
Prof. Dr. Wolfgang Burandt  
Dr. Norbert Kleffmann  
Jörg Kleinwegener  
Bernd Kuckenburg  
Dr. Renate Perleberg-Kölbel  
Dr. Franz-Thomas Roßmann  
Peter Schwolow  
Dr. Jürgen Soyka  
Dr. Wolfram Viefhues

## BEIRAT

Dr. Peter Finger  
Freia Freitag  
Frank Götsche  
Beate Jokisch  
Dr. Eberhard Jüdt  
Dr. Rainer Kemper  
Dr. Carsten Kleffmann  
Marion Klein  
Dr. Martin Menne  
Dr. Vera Onstein  
Heinrich Schürmann  
Prof. Dr. Kai Schulte-Bunert  
Prof. Dr. Alexander Schwonberg  
Mathias Volker  
Maren Waruschewski  
Hartmut Wick

## AUS DEM INHALT

### Aus der Praxis

#### Johanna Emmerich/Christine Rüppel/Peter Finger

Teilkauf: Eine tatsächliche Untersuchung bei deutschen Anbietern – Vertragsbedingungen und ihre Bewertung · S. 114

### Fokus GüterR

#### Thomas Herr

Güterrechtliche Auskunftsansprüche – der Schlüssel zur erfolgreichen Vermögensauseinandersetzung – Folge 7: Anspruch auf Hinzuziehung, auf Wertermittlung, auf Aufnahme des Verzeichnisses durch die Behörde oder den Notar · S. 121

### Fokus UnterhaltsR

#### Eberhard Jüdt

Abänderung und ... »P« wie Präklusion · S. 123

### Dokumentation

#### Heinrich Schürmann

Arbeitshilfen 2024 · S. 130

### Fokus Int. FamR

#### Peter Finger

Familienrecht mit Auslandsbezug – Einzelfragen für die Praxis – Europäische GüterrechtsVO (für Eheleute); internationale Zuständigkeiten, verfahrensrechtliche Einzelheiten/Abläufe · S. 132

### Rechtsprechung

**OLG Celle** Einsatz des Vermögens beim Verfahrenskostenvorschuss · S. 146

**OLG Hamm** Antrag auf Entzug der eigenen Sorge · S. 142

**OLG Nürnberg** Versorgungsausgleichsverfahren bei kurzer Ehe · S. 136

Heft 3  
März 2024  
Seiten 113 – 152

# 3

35. Jahrgang  
Art.-Nr. 07740403  
PVSt 21101

Luchterhand Verlag

### INHALT 3 · 2024

FuR aktuell	III	OLG Nürnberg, Beschl. v. 24.10.2023 – 9 WF 855/23	
Impressum	V	Versorgungsausgleichsverfahren bei kurzer Ehe	136
<b>Editorial</b>			
Herbsttagung der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht des DAV in Fulda 2023		OLG Schleswig, Beschl. v. 14.03.2023 – 8 UF 13/23	
Wolfgang Burandt	113	Anpassung des Versorgungsausgleichs wegen Unterhalts	137
<b>Aus der Praxis</b>			
Teilkauflauf: Eine tatsächliche Untersuchung bei deutschen Anbietern – Vertragsbedingungen und ihre Bewertung		<b>Unterhaltsrecht</b>	
Johanna Emmerich/Christine Rüppel/Peter Finger	114	OLG Koblenz, Beschl. v. 27.07.2023 – 7 UF 152/23	
<b>Fokus GüterR</b>			
Güterrechtliche Auskunftsansprüche – der Schlüssel zur erfolgreichen Vermögensauseinandersetzung – Folge 7: Anspruch auf Hinzuziehung, auf Wertermittlung, auf Aufnahme des Verzeichnisses durch die Behörde oder den Notar		OVG Sachsen, Urt. v. 24.05.2023 – 5 A 350/22	
Thomas Herr	121	Unterhaltsvorschuss und One-Night-Stand	139
<b>Fokus UnterhaltsR</b>			
Abänderung und ... »P« wie Präklusion – Teil 2		<b>Kindschaftssachen</b>	
Eberhard Jüdt	123	EGMR, Urt. v. 24.10.2023 – Beschwerde Nr. 48698/21	
<b>Dokumentation</b>			
Arbeitshilfen 2024		Verstoß gegen die verfahrensrechtlichen Anforderungen von Art. 8 EMRK bei einem befristeten Umgangsausschluss	140
Heinrich Schürmann	130	OLG Hamm, Beschl. v. 27.10.2023 – 4 WF 129/33	
<b>Fokus Int. FamR</b>			
Familienrecht mit Auslandsbezug – Einzelfragen für die Praxis – Europäische GüterrechtsVO (für Eheleute); internationale Zuständigkeiten, verfahrensrechtliche Einzelheiten/Abläufe		Antrag auf Entzug der eigenen Sorge	142
Peter Finger	132	OLG Köln, Beschl. v. 03.07.2023 – 14 UF 42/23	
<b>Buchbesprechung</b>			
Michael Giers, Einstweiliger Rechtsschutz in der familienrechtlichen Praxis		Informationsanspruch und Kindeswohl	142
Jörg Kleinwegener	134	<b>Sonstiges FamR</b>	
<b>Rechtsprechung</b>			
<b>Versorgungsausgleich</b>		OLG Frankfurt, Urt. v. 27.07.2023 – 1 U 6/21	
OLG Hamm, Beschl. v. 18.10.2023 – 5 UF 48/23		Haftung des Jugendamts als Amtspfleger / Schadensersatz und Schmerzensgeld für Fremdunterbringung	143
Unbilligkeit des Versorgungsausgleichs einer betrieblichen Invaliditätsrente bei fortbestehender Erwerbstätigkeit des Ausgleichsberechtigten	135	OVG NRW, Beschl. v. 28.09.2023 – 12 B 683/23	
		Anspruch auf KITA-Platz	144
		<b>Verfahrensrecht</b>	
		OLG Bamberg, Beschl. v. 24.10.2023 – 2 WF 159/23	
		Sozialleistungen als verfahrenswertbestimmendes Einkommen	144
		OLG Brandenburg, Beschl. v. 16.09.2022 – 13 UF 14/22	
		Darlegungslast im Abänderungsverfahren nach Vergleich über Trennungunterhalt	145
		OLG Celle, Beschl. v. 13.11.2023 – 10 WF 188/23	
		Keine Entziehung der VKH bei tatsächlich fehlender Leistungsfähigkeit	145
		OLG Celle, Beschl. v. 25.10.2023 – 21 UF 105/23	
		Einsatz des Vermögens beim Verfahrenskostenvorschuss	146
		OLG Frankfurt, Beschl. v. 10.10.2023 – 6 UF 158/23	
		Pflicht zur Einreichung als elektronisches Dokument auch für den Versorgungsträger	147

### Erbrecht

BGH, Beschl. v. 11.10.2023 – IV ZB 26/22 Pflichtteilsverzicht / Beurkundung / Geschäftswert	148
OLG Bremen, Beschl. v. 31.08.2023 – 3 W 15/23 Vollmacht / Auslegung / Wirkung im Erbfall	149
OLG München, Beschl. v. 25.09.2023 – 33 Wx 38/23e Testament / Auslegung / Bestimmtheit	151

### Vorschau auf die folgenden Ausgaben:

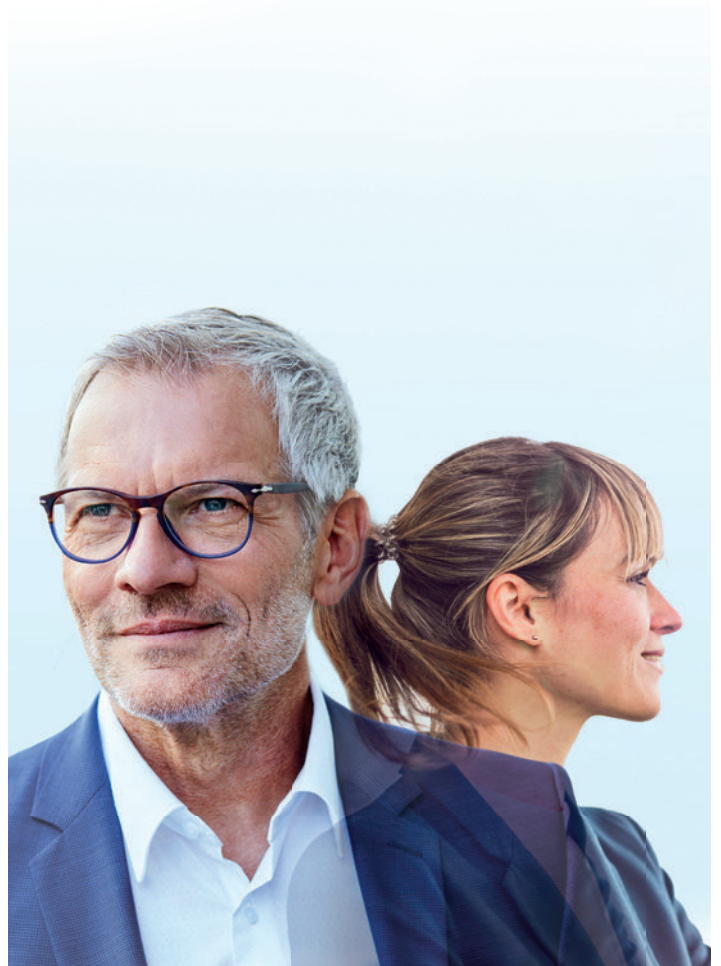
- **Christl**, Erwerbstätigen- und Unterhaltsfreibetrag in der Prozess-/Verfahrenskostenhilfe und weitere Fragen zur Einkommensanrechnung nach § 115 Abs. 1 Satz 8 ZPO
- **Finger**, Familienrecht mit Auslandsbezug – Einzelfragen für die Praxis – Europäische GüterrechtsVO (für Eheleute); Rechtsanwendung im ehelichen Güterrecht
- **Herr**, Güterrechtliche Auskunftsansprüche – Der Schlüssel zur erfolgreichen Vermögensauseinandersetzung - Folge 8: Der Beleganspruch, der Bekräftigungsanspruch, der Auskunftsanspruch gegen Dritte
- **Jüdt**, Abänderung und ... »F« wie Fiktion
- **Wick**, Die Rechtsprechung zum Versorgungsausgleich im Jahr 2023 und weitere

Mit dieser Ausgabe verteilen wir Beilagen folgender Unternehmen: Verlag C.H. Beck oHG  
Wir bitten um freundliche Beachtung.

Jetzt Fachwissen  
bestellen und  
erfolgreich  
digital arbeiten

[shop.wolterskluwer-online.de](https://shop.wolterskluwer-online.de) →

 Wolters Kluwer



## Rechtsprechung

### ■ Rechtsfehler bei der Ersetzung der Einwilligung des Kindesvaters in eine Adoption

Wird in einem Verfahren über die familiengerichtliche Ersetzung der Einwilligung des Kindesvaters in die Adoption des heute sechsjährigen Kindes nicht die Frage erörtert, ob der Vater überhaupt auf Dauer für eine Übertragung des Sorgerechts in Betracht kommt, sondern nur mit den Problemen in der Vergangenheit argumentiert, erfolgt die Ersetzung rechtsfehlerhaft. Im Rahmen des § 1748 Abs. 4 BGB ist es unerlässlich, jegliches Vorverhalten zu berücksichtigen und sich hiermit auseinanderzusetzen. Auch wenn es in einem Fall, in dem der Vater aufgrund wiederholter strafrechtlicher Verurteilungen und Drogenproblemen regelmäßig in Haft, die Kindesmutter im Ausland untergetaucht ist und das Kind bei den Adoptiveltern wohlbehütet lebt, wahrscheinlich ist, dass eine Adoption das Kindeswohl fördert, kann das Elternrecht des Vaters nicht in dieser Weise übergangen werden. BGH, Beschl. v. 06.12.2023 – XII ZB 485/21

### ■ Rechtzeitige Benachrichtigung des Verfahrenspflegers vom Anhörungstermin auch bei Betreuungsverlängerung

Auch im Beschwerdeverfahren besteht gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 FamFG grundsätzlich die Pflicht des Gerichts zur persönlichen Anhörung des Betroffenen gem. §§ 278 Abs. 1, 295 Abs. 1 Satz 1 FamFG. Zwar besteht für das Beschwerdegericht nach § 68 Abs. 3 Satz 2 FamFG auch in einem Betreuungsverfahren die Möglichkeit, von einer erneuten Anhörung des Betroffenen abzusehen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Anhörung bereits im ersten Rechtszug ohne Verletzung zwingender Verfahrensvorschriften durchgeführt worden ist und von einer erneuten Anhörung im Beschwerdeverfahren keine neuen Erkenntnisse erwartet werden. Dies ist vorliegend nicht der Fall, da die Verfahrenspflegerin der Betroffenen nicht über den erstinstanzlichen Gerichtstermin informiert worden ist und sie demnach keine Möglichkeit zur Teilnahme daran hatte. Da die erstinstanzliche Anhörung demzufolge verfahrensfehlerhaft war, hätte das Beschwerdegericht die Anhörung wiederholen müssen. BGH, Beschl. v. 06.12.2023 – XII ZB 401/22

### ■ Entfallen des Zustimmungserfordernisses der Mutter für Wirksamkeit der Vaterschafts- anerkennung des Kindes mit deren Tod

Mit dem Tod der Mutter entfällt das Erfordernis ihrer Zustimmung nach § 1595 Abs. 1 BGB für die Wirksamkeit der Vaterschafts- anerkennung im Rahmen des Antrags ihres Kindes auf entsprechende Beurkundung der Anerkennung im Geburtenregister. Für die Wirksamkeit der Vaterschafts- anerkennung ist in diesem Fall die Zustimmung des Kindes gem. § 1595 Abs. 2 BGB bzw. die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters für ein Kind, welches nach § 1596 Abs. 2 Satz 1 BGB nicht geschäftsunfähig oder noch nicht 14 Jahre alt ist, ausreichend. Auch nach dem Tod der Mutter muss

im Interesse des Kindes die Möglichkeit einer Vaterschafts- anerkennung bestehen bleiben.

BGH, Beschl. v. 30.08.2023 – XII ZB 48/23

### ■ Anforderung an die Bewilligung einer erhöhten Betreuervergütung

Unter welchen Umständen ein Berufsbetreuer im Einzelfall die Voraussetzungen erfüllt, nach denen die Bewilligung einer erhöhten Vergütung nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 2 Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) a.F. gerechtfertigt ist, unterliegt einer wertenden Betrachtung des Tatrichters. Anerkannt ist, dass eine »Hochschulausbildung« i.S.d. § 4 Abs. 3 Nr. 2 VBVG a.F. stets dann gegeben ist, wenn ein staatlich reglementiertes oder zumindest staatlich anerkanntes Studium an einer Universität oder Fachhochschule mit einem formalen Abschluss beendet worden ist. Dies ist vorliegend bei der Fachhochschulausbildung der Betreuerin, die mit der Erlangung des akademischen Grades einer Diplom-Wirtschaftsingenieurin (FH) abgeschlossen wurde, zwar zu bejahen; der zu fordernde Erwerb besonderer und für die Betreuung nutzbarer Kenntnisse ist bei diesem Abschluss hingegen zu verneinen, da die von der Betreuerin absolvierte Fachhochschulausbildung auf eine Tätigkeit als Grundstücks- sachverständige und nicht im Kernbereich auf die Vermittlung betreuungsrechtlich relevanter Kenntnisse ausgerichtet war. BGH, Beschl. v. 15.11.2023 – XII ZB 575/21

### ■ Anspruch auf Kindergeld zwischen zwei Ausbildungsabschnitten

In den Fällen des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG wird ein Kind nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums im Rahmen des Kindergeldbezugs nur berücksichtigt, wenn dieses keiner Erwerbstätigkeit i.S.d. § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG nachgeht. Vorliegend war die Tochter grundsätzlich nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2c EStG kindergeldrechtlich zu berücksichtigen, da sie eine Zusage zum Masterstudium erst zum Wintersemester erhalten hatte, nicht jedoch zum betreffenden Zeitraum im vorangehenden Sommersemester. Da sie vorab bereits ein Studienfach mit dem Bachelor of Science abgeschlossen und damit eine erstmalige Berufsausbildung abgeschlossen hatte, war ein Anspruch auf Kindergeld für den maßgeblichen Zeitraum gem. § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG ausgeschlossen. Das Masterstudium gehörte hier nicht mehr zur Erstausbildung, da die Tochter mit diesem nicht zum nächstmöglichen Termin begonnen hatte. BFH, Urt. v. 12.10.2023 – III R 10/22

### ■ Keine Anwendung der Härteklausele bei Vorliegen einer psychischen Erkrankung im Rahmen einer stationären Unterbringung

Ein Scheitern der Ehe i.S.d. § 1565 Abs. 1 BGB ist auch dann anzunehmen, wenn sich nur ein Ehegatte endgültig abgewandt hat. Dies trifft vorliegend auf die Ehefrau aufgrund der vorliegenden Alkoholabhängigkeit ihres Ehemannes zu. Zwar bedeutete dessen Unterbringung in einer Pflegeeinrichtung für sich genommen noch nicht zwangsläufig eine erfolgte Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft, da

diese auch ohne eine häusliche Gemeinschaft durchaus noch bestehen kann. Eine endgültige Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft war hier jedoch u.a. deshalb zu bejahen, weil der Ehemann schon zuvor seit längerer Zeit eigenständig im Keller des gemeinsamen Hauses gelebt hatte. Von einer Härteklausel in 1568 BGB war hier jedoch vor dem Hintergrund der schwerwiegenden Alkoholproblematik des Ehemannes mit den damit einhergehenden massiven gesundheitlichen Auswirkungen dennoch abzusehen, da dieser sich in einer geschützten Einrichtung befindet, in welcher auf etwaige Suizidabsichten sachgerecht reagiert werden kann und muss. OLG Hamm, Beschl. v. 02.11.2023 – 4 UF 87/23

#### ■ **Strenge Maßstäbe an das Vorliegen der Verwirkung von titulierten Kindesunterhaltsansprüchen**

Zwar kann bei Vorliegen eines titulierten Kindesunterhaltsanspruchs das Verstreichenlassen einer Frist von mehr als einem Jahr für die Bejahung des Zeitmoments ausreichen, um eine Verwirkung anzunehmen. Hieraus ist jedoch nicht herzuleiten, dass pauschal nach Ablauf eines Jahres immer von der Erfüllung des Zeitmoments auszugehen ist. Für die Annahme des Umstandsmoments, als weitere Voraussetzung für die Annahme einer Verwirkung, sind strenge Maßstäbe anzulegen. Hier hat der Antragsteller keine Umstände dargelegt, nach denen ein Verhalten seines Sohnes als Antragsgegner vorliegt, nach welchem er darauf vertrauen konnte, dass dieser den Differenzbetrag zwischen dem titulierten Unterhalt und dem bezogenen Unterhaltsvorschuss für den betreffenden Zeitraum nicht mehr geltend machen würde, da dieser insoweit über einen Zeitraum von weniger als zweieinhalb Jahren untätig geblieben ist. Dies gilt bereits nicht aufgrund der Tatsache, dass er seinem Sohn gegenüber zuvor eine angespannte finanzielle Situation behauptet und in Aussicht gestellt hat, nach erfolgter Verbesserung der finanziellen Lage seiner Zahlungspflicht nachzukommen. OLG Bremen, Beschl. v. 14.12.2023 – 5 UF 36/23

#### ■ **Versagung von Verfahrenskostenhilfe bei Verletzung der gesetzlichen Mitwirkungspflichten**

Ein Antrag auf Gewährung von Verfahrenskostenhilfe für ein betriebenes Umgangsverfahren ist, wie hier, zurückzuweisen, wenn der Vater als Antragsteller innerhalb einer vom Familiengericht gesetzten Frist die Fragen des Gerichts zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht oder nicht genügend beantwortet bzw. angeforderte Belege nicht entsprechend vorlegt. In diesem Fall ist die begehrte Verfahrenskostenhilfe nach § 118 Abs. 2 Satz 4 ZPO zwingend zu versagen. Vorliegend war von dem Antragsteller zu erwarten, dass er in nachvollziehbarer Weise darlegt, wie er den Lebensunterhalt von sich und seinen Kindern, denen gegenüber er unterhaltspflichtig sein will, finanziert. Dies hat klare, in sich schlüssige und nachvollziehbare Angaben zur Voraussetzung, mit der Konsequenz, dass ein Verfahrenskostenhilfeantrag, soweit er offensichtlich ohne jegliche Sorgfalt erstellt wurde und widersprüchliche Erläuterungen und ungeordnete Belege beinhaltet, zurückzuweisen ist. KG, Beschl. v. 13.11.2023 – 16 WF 128/23

## Veranstaltungen

#### ■ **Wechselmodell und Unterhalt – Auskunft, Berechnung, Probleme**

(*waRiAG a.D. Dr. Wolfram Viefhues*)  
GJI-Gesellschaft für Juristen-Information mbH  
07485/72 50 90  
info@gji.de  
www.gji.de  
08.04.2024 online

#### ■ **Ehen mit Auslandsbezug: Aktuelle Familien- und erbrechtliche Fragen**

(*Notar Dr. Dietmar Weidlich*)  
Seminarzircel  
07451/622608  
info@seminarzircel.de  
www.seminarzircel.de  
15.04.2024 online

#### ■ **Verwirkung von familienrechtlichen Ansprüchen**

(*DirAG Andreas Frank*)  
GJI-Gesellschaft für Juristen-Information mbH  
07485/72 50 90  
info@gji.de  
www.gji.de  
16.04.2024 online

#### ■ **Vermögensschutz vor dem Zugriff des (geschiedenen) Ehegatten, der Kinder und anderer »Dritten«**

(*Notar Dr. Dietmar Weidlich*)  
GJI-Gesellschaft für Juristen-Information mbH  
07485/72 50 90  
info@gji.de  
www.gji.de  
18.04.2024 online

#### ■ **Elterliche Sorge – Personensorge und Vermögenssorge, Schwerpunkte im materiellen und Verfahrensrecht aus anwaltlicher Perspektive**

(*RAin/FAin, Mediatorin Dr. Göntje Rosenzweig*)  
DeutscheAnwaltAkademie  
030/726153-0  
daa@anwaltakademie.de  
www.anwaltakademie.de  
23.04.2024 online

#### ■ **Schnittstellen zwischen Familienrecht und Sozialrecht**

(*RiinAG Dr. Alexandra Reichel*)  
Seminarzircel  
07451/622608  
info@seminarzircel.de  
www.seminarzircel.de  
24.04.2024 online

## Editorial



Prof. Dr. Wolfgang Burandt

## Herbsttagung der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht des DAV in Fulda 2023

Vom 23.–25.11.2023 fand in Fulda, erstmals unter Vorsitz von Herrn Kollegen Rechtsanwalt Jochem Schausten, die Herbsttagung der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht des DAV statt.

Die ArGe Familienrecht existiert bereits seit 30 Jahren. Dieses Ereignis wurde zu Beginn der Veranstaltung von der »Grande Dame« der Arbeitsgemeinschaft, Frau Kollegin Rechtsanwältin Ingeborg Rakete-Dombek, die die Geschichte der ArGe maßgeblich mitgeprägt hat, eindrucksvoll hervorgehoben.

Neben weiteren Vorträgen und dem abendlichen »get together« mit Gesprächen bei Speis und Trank mit DJ und Tanz, fanden am darauffolgenden Tag Fachvorträge statt, die in zwei Schienen parallel angeboten wurden. Leider konnten Kolleginnen und Kollegen, die an der Veranstaltung online teilnahmen, nur eine Vortragsreihe wählen, so dass nur den Präsenzteilnehmer eine Wahl zwischen den beiden Vortragsschienen zur Verfügung stand. Hier sollte man in der Zukunft für online Teilnehmende entsprechend nachbessern.

Die Vorträge fanden wie gewohnt mit hoher Qualität von ausgesuchten Kolleginnen und Kollegen statt bevor der Tag, bei einem Empfang der Stadt Fulda im Fürstensaal des Stadtschlusses Fulda, ausklang.

Am letzten Tag fand dann wie üblich die aktuelle Stunde, diesmal zum Thema »Modernisierung des Unterhaltsrechts« mit hochrangig besetzten Teilnehmerinnen und Teilnehmern statt, bevor dann die Mitgliederversammlung die Tagung beendete.

Die Veranstaltung wurde wie immer von Herrn Tobias Hopf vom DAV perfekt geplant und durchgeführt und findet im November diesen Jahres in München statt. Trotz der Möglichkeit der Online-Teilnahme ist es doch vor allem der persönliche Kontakt unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, der nur bei einer Präsenzteilnahme zur gewährleisten ist, was diese Veranstaltung so gewinnbringend macht.

In diesem Sinne wünsche ich der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht viele weitere erfolgreiche Tagungen und mindesten weitere 30 Jahre Fortbestehen im DAV.

Mit freundlichen hanseatischen Grüßen aus Hamburg

Ihr

Prof. Dr. Wolfgang Burandt